

# SCHULDENBREMSE SCHAFFT

## GLAUBWÜRDIGKEIT UND SOLIDITÄT

## BEI GLEICHZEITIGER FLEXIBILITÄT

BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS VOM 26. MÄRZ 2021

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) stellt fest, dass die im Grundgesetz seit gut zehn Jahren verankerte Schuldenbremse in Deutschland die Grundlage für ein stabiles Wirtschaftswachstum gelegt hat und finanzpolitische Solidität und ökonomische Stabilität gewährleistet. Sie hat die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verbessert und trägt damit auch den Interessen zukünftiger Generationen Rechnung. Zugleich ist die im Grundgesetz verankerte Schuldenbegrenzung so flexibel, dass jetzt in der Krise dringend erforderliche Ausgaben des Staates mit Krediten finanziert werden können. Eine weitere Stärke der Schuldenbremse ist, dass sie die zukünftige Tilgung der entstehenden Lasten fest vorschreibt. Außerdem hält die MIT an dem politischen Ziel der „Schwarzen Null“ weiterhin fest.

**Vor diesem Hintergrund stellt die MIT folgende Forderungen:**

- Die Schuldenbremse in Deutschland darf nicht aufgeweicht werden. Vielmehr bedarf es gerade jetzt eines klaren Bekenntnisses zur Schuldenbremse als Signal für eine solide Haushaltsführung an die Wirtschaft und den Kapitalmarkt, aber insbesondere auch an die Europäische Union. Mit einer klugen, wachstumsorientierten Wirtschafts-, Steuer- und Ausgabenpolitik wird es der deutschen Volkswirtschaft gelingen, die Corona-bedingte Schuldenlast unter Einhaltung der Schuldenbremse wieder abzubauen.
- Die Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, wie sie die Schuldenbremse seit über zehn Jahren gewährleistet, müssen nach der aktuellen Notlage beibehalten werden. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbegrenzung sieht für Notlagen wie der aktuellen Pandemie Ausnahmen in der Anwendung der Schuldenbremse vor. Deshalb konnte der Bundestag für 2020 einen Nachtragshaushalt mit einer maximalen Kreditaufnahme von 218 Mrd. Euro und für 2021 mit 180 Mrd. Euro beschließen (wobei 2020 letztlich lediglich 130,5 Mrd. Euro in Anspruch genommen werden mussten). Ob auch für den Bundeshaushalt 2022 die Ausnahmeregel beschlossen werden muss, hängt vom Verlauf der Pandemie und der Stärke der wirtschaftlichen Erholung ab. Spätestens ab 2023 sollten die Vorgaben der Schuldenbremse wieder uneingeschränkt gelten.
- Die Tilgung der von der Regel abweichenden Neuverschuldung sollte flexibilisiert werden, um prozyklische Effekte in den vom Bundestag zu beschließenden Tilgungsjahren zu vermeiden. Bisher legt der Tilgungsplan fixe jährliche Tilgungsbeträge fest, unabhängig von der tatsächlichen jeweiligen konjunkturellen Entwicklung. Daher sind in der aktuellen Tilgungsplanung prozyklische Effekt nicht auszuschließen, die dann einer wirtschaftlichen Erholung zuwiderliegen. Möglich

45 wäre es, die Höhe der Tilgung am Verlauf der Schuldenstandsquote (Schulden im  
46 Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)) zu orientieren.  
47

#### 48 **Begründung**

49

50 Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse ist ein voller Erfolg. Beschlossen unter dem  
51 Eindruck der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise 2008/2009 war und ist sie ein  
52 konsequentes und glaubwürdiges Signal für solide Staatsfinanzen und  
53 Generationengerechtigkeit. Die Finanzmärkte haben das Bekenntnis an eine  
54 verfassungsrechtliche Regelbindung mit sehr vorteilhaften Finanzierungskonditionen  
55 belohnt. Zum Ausdruck kommt dies auch in den weiterhin niedrigen Umlaufrenditen  
56 deutscher Staatsanleihen. Die Schuldenbremse und die tragfähigen öffentlichen Finanzen  
57 sind daher ein Fundament für das Wirtschaftswachstum sowohl in der letzten Dekade als  
58 auch in Zukunft. Die Behauptung, die Schuldenbremse verhindere Investitionen, ist durch  
59 die tatsächliche Entwicklung unserer Wirtschaft widerlegt, also ökonomisch falsch.

60

61 Die Schuldenstandsquote könnte Corona-bedingt zum Ende des Jahres 2021 bis auf ggf. 75%  
62 steigen – sie läge damit aber noch deutlich unter dem Wert nach der Finanzmarktkrise 2010  
63 von gut 82%. Deutschland hat innerhalb eines Jahrzehntes mit der ab 2016 für den Bund  
64 greifenden Schuldenbremse die hohe Schuldenstandsquote wieder unter die Maastricht-  
65 Grenze von 60% zurückgeführt. Mit einem Bekenntnis zur Schuldenbremse setzt  
66 Deutschland damit erneut ein starkes haushaltspolitisches Zeichen für Europa und trägt  
67 erheblich zum Vertrauen in den Euro bei.

68

69 Die Schuldenbremse verhindert keine öffentlichen Investitionen. Seit der Finanzmarktkrise  
70 2009 ist der Anteil der Bruttoanlageinvestitionen des Bundes am BIP konstant geblieben  
71 bzw. in den letzten Jahren sogar leicht gestiegen. Zur Wahrheit gehört, dass  
72 Schwerpunktsetzungen im Bundeshaushalt Ergebnisse politischer Entscheidungen sind, die  
73 mitnichten von der Schuldenregel gebremst werden. Vielmehr stehen seit Jahren stetig  
74 steigende Steuereinnahmen zur Verfügung. Es fehlte also nicht an öffentlichen Mitteln für  
75 Zukunftsausgaben. Probleme bei zukunftsgerichteten Investitionen entstehen immer dann,  
76 wenn die Prioritäten bei den Ausgaben nicht bei solchen Investitionen gesetzt werden.  
77 Zudem bestehen bekanntlich erhebliche Defizite bei der Planung und Umsetzung von  
78 öffentlichen Investitionsmaßnahmen. Hier gilt es mit konkreten Verbesserungsmaßnahmen  
79 anzusetzen – und nicht bei einer Aufweichung der Schuldenbegrenzung. Eine Änderung der  
80 im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse würde den Interessen zukünftiger  
81 Generationen zuwiderlaufen. Höhere Schulden würden durch wachsende zukünftige  
82 Steuer-, Zins- und Tilgungslasten die privaten und politischen Handlungsspielräume unserer  
83 Kinder und Enkel einschränken.

84

85 Die Schuldenbegrenzung des Grundgesetzes gibt auch in einer ökonomischen Extremlage  
86 klare Regeln für eine Art „Notfallplan“ vor. Im Falle einer außerordentlichen Notsituation,  
87 die sich der Kontrolle des Staates entzieht, eröffnet das Grundgesetz die Möglichkeit zur  
88 Ausnahme vom weitgehenden Neuverschuldungsverbot. Eine Notlage muss der Deutsche  
89 Bundestag explizit feststellen. In der aktuellen Corona-Pandemie haben die Parlamente  
90 diese Notlage für das letzte und für das laufende Haushaltsjahr konstatiert, weil die Corona-  
91 Krise erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte sämtlicher Ebenen des Staates und auf die  
92 Sozialversicherungssysteme hat. Weil das Grundgesetz diese Notregelung vorsieht, konnten  
93 massive Ausgabeermächtigungen beschlossen werden. Sie sind notwendig, um zum einen

94 gesundheitliche Folgen der Pandemie in den Griff zu bekommen und das gesamte  
95 Gesundheitssystem zu stützen. Zum anderen sind hohen Ausgaben auf allen staatlichen  
96 Ebenen erforderlich, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern.

97

98 Die Schuldenbremse gewährleistet ausreichende Flexibilität, sowohl um  
99 konjunkturunabhängig öffentliche Ausgaben langfristig planen zu können als auch für  
100 antizyklische Politikmaßnahmen. So ist für den Bund ein struktureller  
101 Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP pro Haushaltsjahr vorgesehen, da dem  
102 Bund die Aufgabe zufällt, in bestimmten Situationen konjunkturbeeinflussende Maßnahmen  
103 zu finanzieren. Beim Überschreiten der Defizitgrenze wird die eingegangene  
104 Neuverschuldung konjunkturgerecht über ein Kontrollkonto wieder abgebaut – ohne eine  
105 destabilisierende „Vollbremsung“. Zudem wird die Defizitgrenze um Konjunkturreffekte  
106 bereinigt. Dadurch erlaubt die Schuldenregel im Falle eines Wachstums des BIP ausgehend  
107 von seinem Potenzialwachstum eine erhöhte zulässige Nettokreditaufnahme.

108

109 Eine weitere Stärke der Schuldenbremse ist: Sie bietet für den Bund nicht nur den  
110 beschriebenen Spielraum zur Kreditfinanzierung, sie schreibt auch sehr konkret die  
111 zukünftige Tilgung von heute aufgenommenen Krediten vor. So können sich – anders als in  
112 der Zeit vor der Schuldenbremse – erst gar keine hohen Schulden auftürmen mit den sich  
113 daraus ergebenden Lasten für zukünftige Generationen. Im Falle einer Ausnahme der  
114 Schuldenregel muss ein Tilgungsplan für den Teil der Kredite beschlossen werden, der den  
115 auch mit der Schuldenbremse zulässigen Grenzwert übersteigt. Für die konkrete  
116 Ausgestaltung des Tilgungsplans bestehen bisher keine formalen Anforderungen. Aktuell  
117 hat der Bundestag für die kommenden Jahre Vorgaben für eine jährlich fixe Tilgung  
118 beschlossen. Hier könnten prozyklische Effekte eintreten, wenn bei schlechterer  
119 Wirtschaftsentwicklung ein geringerer Verschuldungsspielraum besteht und die  
120 Tilgungsbeträge wie bisher dennoch konstant bleiben. Der Vorschlag des  
121 Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für eine  
122 konjunktursensible Ausgestaltung der Tilgungspläne durch eine Orientierung an der  
123 Entwicklung der Schuldenstandsquote ist daher in Erwägung zu ziehen.